

Statuten

Verein Berufsbildung Oberaargau

Name, Sitz, Zweck

Art. 1: Name und Sitz

Unter dem Namen "Verein Berufsbildung Oberaargau", im folgenden Verein genannt, besteht ein nicht gewinnorientierter Verein im Sinn von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Verein hat seinen Sitz in Langenthal.

Art. 2: Zweck

Der Verein leistet einen Beitrag zur Förderung des beruflichen Nachwuchses und zur Versorgung des regionalen Arbeitsmarktes mit qualifizierten Fachkräften und Nachwuchskadern. Er fördert die Zusammenarbeit in der Lehrlingsausbildung.

Mitgliedschaft

Art. 3: Mitglieder

Als Mitglieder können in den Verein aufgenommen werden

- a) Firmen und Institutionen
- b) Die zuständigen Ämter für Berufsbildung und Berufsschulen, ebenso zuständige Verbände, die sich mit der Berufsbildung befassen
- c) Juristische und natürliche Personen, welche den Vereinszweck unterstützen wollen

Art. 4: Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird auf schriftliche Anmeldung hin durch Vorstandsbeschluss erworben. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand jeweils auf Ende des Geschäftsjahres (31.12.), wobei der Austritt mindestens 2 Monate im Voraus schriftlich anzuzeigen ist.

Ein Mitglied, welches gegen die Bestimmungen der Statuten oder die Beschlüsse des Vereins verstösst, kann von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes vom Verein ausgeschlossen werden, wenn diesem Antrag mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Finanzielle Mittel und Haftung

Art. 5: Finanzielle Mittel

Die Auslagen des Vereins werden aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder bestritten.

Die Aufwendungen werden gedeckt durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Allfällige Beiträge von Bund und Kantonen (Subventionen)
- c) Zuwendungen Dritter
- d) Beiträge des Vereins
- e) Andere Quellen

Art. 6: Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung oder eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

Organisation des Vereins

Art. 7: Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

Die Organe gemäss lit. b) und c) werden jeweils für 1 Jahr in «globo» gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

Die Mitgliederversammlung

Art. 8: Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und vertritt die Gesamtheit der Mitglieder.

In die Kompetenzen der Mitgliederversammlung fallen insbesondere

- a) Festsetzung und Änderung der Vereinsstatuten
- b) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- c) Wahl der Vorstandsmitglieder
- d) Wahl der Revisionsstelle
- e) Prüfung und Abnahme der Jahresberichte und Jahresrechnungen des Vereins
- f) Genehmigung des Voranschlages des Vereins
- g) Decharge-Erteilung an den Vorstand und die anderen Vereinsorgane

Art. 9: Ordentliche und ausserordentliche Mitgliederversammlung

Jährlich wird eine ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres, welches vom 1. Januar bis 31. Dezember dauert, abgehalten.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden statt

- a) Auf Beschluss des Vorstandes
- b) Auf Verlangen eines Fünftels der Vereinsmitglieder

Art. 10: Einberufung und Traktanden

Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Allen Mitgliedern ist mindestens drei Wochen im Voraus eine schriftliche Einladung unter Angabe der Traktanden zuzustellen.

Jedes Mitglied kann bis 10 Tage vor jeder Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidenten verlangen, dass ein Gegenstand auf die Traktandenliste gesetzt wird.

Über Gegenstände, welche nicht in der Traktandenliste enthalten sind, kann nur gültig Beschluss gefasst werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder mit der sofortigen Behandlung einverstanden sind. Statutenänderungen bedürfen in jedem Fall der Vorankündigung.

Art. 11: Wahlen und Abstimmungen

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht von einem Drittel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt wird.

Die Beschlussfassung erfolgt durch das Mehr sämtlicher an einer Versammlung anwesenden Stimmberechtigten (absolutes Mehr).

Für Ordnungsanträge genügt das Mehr der Stimmenden (relatives Mehr).

Für Abstimmungen über Statutenrevisionen, Auflösung des Vereins oder Fusion ist die Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 12: Vorsitz und Protokoll

Der/die Präsident/-in oder ein/-e Co-Präsident/-in des Vorstandes führt den Vorsitz der Mitgliederversammlung. Im Verhinderungsfall vertritt ihn der/die zweite Co-Präsident/-in oder der/die Vizepräsident/-in. Eine vom Vorstand bestimmte Person führt über die Verhandlung Protokoll, das vom Protokollführe/r/-in, ein Vorstandsmitglied, mit dem/der Präsidenten/-in oder einem/-r Co-Präsidenten/-in zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand

Art. 13: Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus maximal 9 Mitgliedern (zwei Personen als Co-Präsidenten/-innen oder ein/-e Präsident/-in, Vizepräsident/-in, Kassier und max. 5 oder 6 weiteren Mitgliedern). Er konstituiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte den/die Präsidenten/-innen/die Co-Präsidenten/-innen.

Art. 14: Zuständigkeit

Der Vorstand führt sämtliche Vereinsgeschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung oder anderen Organen vorbehalten sind. In seine Zuständigkeit fallen insbesondere

- a) Vorbereitung der Geschäfte, die der Mitgliederversammlung vorzulegen sind, Einberufung der Mitgliederversammlung, Vollzug der Vereinsbeschlüsse
- b) Vertretung des Vereins nach aussen: Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der/die Präsident/-in mit dem/der Vizepräsident/-in oder führen die beiden Co-Präsidenten/-innen zusammen.
- c) Aufnahme von neuen Vereinsmitgliedern
- d) Wahl des/der Präsidenten/-in oder der Co-Präsidenten/-innen und den Mitgliedern von allfälligen Kommissionen.
- e) Buchführung des Vereins, Aufsicht über die Buchführung und die mittelfristige Planung zuhanden der Mitgliederversammlung
- f) Beschluss über Zusammenarbeitsverträge mit anderen Bildungsinstitutionen
- g) Genehmigung der Pflichtenhefte

Art. 15: Vorstandssitzungen

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern oder auf Verlangen von wenigstens drei Vorstandsmitgliedern. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden.

Art. 16: Beschlussfähigkeit und Verfahren

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder

anwesend ist.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Schriftlich auf dem Zirkularweg kann der Vorstand ebenfalls gültig beschliessen, wobei aber jedem Mitglied das Recht zusteht, die Behandlung des Geschäftes an einer Sitzung zu verlangen.

Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, das an der nächsten Sitzung zu genehmigen ist.

Die Revisionsstelle

Art. 17: Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt als Revisionsstelle zwei Rechnungsrevisoren. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung des Vereins. Sie kann mit weiteren Prüfungen beauftragt werden. Sie hat der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht mit den nötigen Anträgen zu unterbreiten.

Schlussbestimmungen

Art. 18: Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung kann, sofern wenigstens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist und eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür ausspricht, die Auflösung des Vereins beschliessen. Zu diesem Zweck ist eigens eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Bei einer Auflösung wird das Vermögen einer anderen Institution vermacht, welche sich mit der Förderung der Berufsbildung befasst. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschliesst, hat der Vorstand die Liquidation durchzuführen.

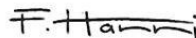
Art. 19: Inkrafttreten

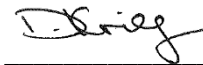
Die Statuten treten nach deren Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 27. März 2019 in Kraft.

Ort, Datum

Co-Präsidentin

Co-Präsidentin





Langenthal, 27. März 2019

Fabienne Hänni

Denise Krieg